OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen:
LVwG-601807/7/KH

Datum:
Linz, 18. Juli 2017

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Hörzing über die Beschwerde des H C F, D W, DEUTSCHLAND, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 28. Februar 2017, GZ: VerkR96-40393-2016, wegen Übertretung der Straßenverkehrsordnung (StVO) nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 4. Juli 2017

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben und das angefochtene Straferkenntnis aufgehoben.

II. Der Beschwerdeführer hat keinen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens bzw. des Behördenverfahrens zu leisten.

III. Gegen dieses Erkenntnis ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.
1. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land (im Folgenden: belangte Behörde) wurde über H C F (im Folgenden: Beschwerdeführer – Bf), D W, DEUTSCHLAND, eine Verwaltungsstrafe in der Höhe von 50 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 24 Stunden) verhängt, da ihm vorgeworfen wurde, am angeführten Tatort zur angeführten Tatzeit die auf Autobahnen zulässige Höchstgeschwindigkeit von 100 km/h um 12 km/h überschritten zu haben. Als verletzte Norm wurde § 52 lit. a Z. 10a Straßenverkehrsordnung (StVO) iVm § 99 Abs. 2d StVO zitiert.

Der Bf erhob binnen offener Frist Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht und brachte darin vor, dass er zur Tatzeit nicht der Lenker des gegenständlichen Fahrzeuges gewesen sein konnte, da er am Tattag vormittags einen geschäftlichen Termin mit dem Geschäftsführer der Fa. GmbH in R (Deutschland), D P, gehabt habe und dass die Halterhaftung in Deutschland nicht durchsetzbar sei.

II.
Das Landesverwaltungsgericht hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den mit der Beschwerde übermittelten Behördenakt sowie in Durchführung einer mündlichen Verhandlung am 4. Juli 2017, zu welcher die Vertreterin der belangten Behörde erschienen ist.

III. Aus Sicht des Landesverwaltungsgerichtes steht folgender Sachverhalt fest:

1. Aufgrund einer polizeilichen Anzeige betreffend eine am 8. August 2016 um 10.10 Uhr hinsichtlich des auf den Bf zugelassenen Fahrzeuges mit dem Kennzeichen AÖ erfolgte Geschwindigkeitsmessung, bei welcher eine Überschreitung der in diesem Bereich der Autobahn A25 zulässigen Höchstgeschwindigkeit von 100 km/h um 12 km/h festgestellt wurde, erließ die belangte Behörde eine Strafverfügung gegen den Bf, gegen die dieser fristgerecht Einspruch erhob.

2. Die belangte Behörde übermittelte dem Bf daraufhin eine Aufforderung gemäß § 103 Abs. 3 KFG, die vom Bf dahingehend beantwortet wurde, dass das Fahrzeug von mehreren Personen benutzt werde und auf dem Radarfoto nur die Rückansicht des Fahrzeuges und somit kein Lenker erkennbar sei.

3. In der Folge erging das gegenständlich angefochtene Straferkenntnis, gegen das der Bf binnen offener Frist Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht erhob.

4. Dieses führte im Rahmen des Ermittlungsverfahrens am 4. Juli 2017 eine mündliche Verhandlung durch. Der Bf hat mit Fax vom 1. Juli 2017, eingelangt beim Landesverwaltungsgericht am 3. Juli 2017, mitgeteilt, dass er nicht zur mündlichen Verhandlung erscheinen wird, da diese Maßnahme nicht verhältnismäßig sei. Weiters liegt eine Erklärung des D P bei, in welcher dieser bestätigt, dass der Bf am 8. August 2017 einen Termin zwecks „Findung einer Zusammenarbeit und Preisnivellierung von Energiespeichern“ gehabt habe.

IV. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

1. Rechtsgrundlagen:

§ 52 lit. a Z. 10a Straßenverkehrsordnung (StVO) enthält das Beschränkungszeichen „Geschwindigkeitsbeschränkung (erlaubte Höchstgeschwindigkeit)“. Dieses Zeichen zeigt an, dass das Überschreiten der Fahrgeschwindigkeit, die als Stundenkilometeranzahl im Zeichen angegeben ist, ab dem Standort des Zeichens verboten ist.

§ 99 Abs. 2d sowie Abs. 3 StVO lauten wie folgt:
„(2d) Eine Verwaltungsübertretung begeht und ist mit einer Geldstrafe von 70 bis 2180 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe von 24 Stunden bis zu sechs Wochen, zu bestrafen, wer die zulässige Höchstgeschwindigkeit um mehr als 30 km/h überschreitet.

(3) Eine Verwaltungsübertretung begeht und ist mit einer Geldstrafe bis zu 726 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Wochen, zu bestrafen,
a) wer als Lenker eines Fahrzeuges, als Fußgänger, als Reiter oder als Treiber oder Führer von Vieh gegen die Vorschriften dieses Bundesgesetzes oder der auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen verstößt und das Verhalten nicht nach den Abs. 1, 1a, 1b, 2, 2a, 2b, 2c, 2d, 2e oder 4 zu bestrafen ist [...].“

§ 44 a Verwaltungsstrafgesetz (VStG) normiert Folgendes:
„Der Spruch hat, wenn er nicht auf Einstellung lautet, zu enthalten:
1. die als erwiesen angenommene Tat;
2. die Verwaltungsvorschrift, die durch die Tat verletzt worden ist;
3. die verhängte Strafe und die angewendete Gesetzesbestimmung;
4. den etwaigen Ausspruch über privatrechtliche Ansprüche;
5. im Fall eines Straferkenntnisses die Entscheidung über die Kosten.“

2. Rechtliche Beurteilung:

2.1. Dem Bf wurde im angefochtenen Straferkenntnis vorgeworfen, dass er die auf Autobahnen zulässige Höchstgeschwindigkeit von 100 km/h um 12 km/h überschritten habe und es wurde gemäß § 99 Abs. 2d StVO eine Geldstrafe von 50 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe 24 Stunden) über ihn verhängt.

§ 99 Abs. 2d StVO enthält jedoch die Strafdrohung für eine Überschreitung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit um mehr als 30 km/h und gibt einen Strafrahmen von 70 bis 2180 Euro vor. Richtigerweise hätte die belangte Behörde die für Geschwindigkeitsüberschreitungen unter 30 km/h anzuwendende Norm, nämlich § 99 Abs. 3 StVO zitieren müssen, welche eine Höchststrafe von 726 Euro und keine Mindeststrafe vorsieht.

Gemäß § 44a Z. 2 VStG hat der Spruch eines Straferkenntnisses u.a. die Verwaltungsvorschrift, die durch die Tat verletzt worden ist, zu enthalten. Das gegenständliche Straferkenntnis zitiert § 52 lit. a Z. 10a StVO sowie § 99 Abs. 2d StVO. § 44a Z. 2 VStG erfordert nicht, dass neben der als verletzt erachteten Verwaltungsvorschrift auch jene zitiert wird, die einen Verstoß gegen diese Vorschrift zur Verwaltungsübertretung erklärt. Im vorliegenden Fall wurde diese Norm jedoch mitzitiert, allerdings wurde eine falsche, nicht dem Tatvorwurf (Überschreitung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit um 12 km/h) entsprechende Norm zitiert, nämlich § 99 Abs. 2d StVO.
Wird eine derartige Norm mitzitiert und bildet sie einen eigenen Tatbestand, den der Bf jedoch nicht erfüllt hat, was im vorliegenden Fall zutrifft (es wurde jene Norm mitzitiert, die eine Überschreitung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit um mehr als 30 km/h vorwirft, wobei der Bf diese jedoch nur um 12 km/h überschritten hat), so zieht dies die Rechtswidrigkeit des Spruchs, welcher in Widerspruch zur zitierten Norm steht, nach sich.

Bereits aus diesem Grund war das gegenständliche Straferkenntnis als nicht den Voraussetzungen des § 44a VStG entsprechend aufzuheben.

2.2. Darüber hinaus wurde dem Bf wie erwähnt im angefochtenen Straferkenntnis vorgeworfen, dass er „die auf Autobahnen zulässige Höchstgeschwindigkeit von 100 km/h um 12 km/h überschritten“ habe.
Zu genanntem Spruchtext wurde § 52 lit. a Z. 10a StVO als verletzt erachtete Norm zitiert, welche unter der genannten Ziffer das Beschränkungszeichen „Geschwindigkeitsbeschränkung (erlaubte Höchstgeschwindigkeit)“ enthält.

§ 52 lit. a Z. 10a StVO wurde zwar korrekt zitiert, da in diesem Bereich der A25 eine entsprechende durch Verkehrszeichen ersichtlich gemachte Geschwindigkeitsbeschränkung auf 100 km/h gilt. Allerdings ist der im Spruch formulierte Tatvorwurf „die auf Autobahnen zulässige Höchstgeschwindigkeit von 100 km/h“ um 12 km/h überschritten zu haben, damit nicht in Einklang zu bringen, da die auf Autobahnen zulässige Höchstgeschwindigkeit gemäß § 20 Abs. 2 StVO

grundsätzlich 130 km/h beträgt, sofern die Behörde nicht gemäß § 43 leg.cit. eine geringere Höchstgeschwindigkeit erlässt.

Gemäß § 44a VStG hat ein Spruch eines Straferkenntnisses u.a. die als erwiesen angenommene Tat (Z. 1) zu enthalten. Der Spruch des angefochtenen Straferkenntnisses enthält zwar eine Umschreibung der als erwiesen angenommenen Tat, allerdings ist diese wie oben erwähnt insoweit nicht korrekt, als die auf Autobahnen zulässige Höchstgeschwindigkeit nicht 100 km/h, sondern 130 km/ beträgt und sich darüber hinaus die Formulierung des Spruchs auf die dadurch verletzt erachtete Norm, nämlich § 52 lit. a Z. 10a StVO beziehen hätte müssen.

Aus den genannten Gründen war spruchgemäß zu entscheiden.

2.3. Der Ausspruch über die Kosten ist in § 52 Abs. 8 und 9 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) begründet.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung insofern von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den

Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Hörzing